

SG Bergmann Borsig e.V.

- Abteilung Tischtennis -

Wilhelm-Wolff-Str. 19 | 13156 Berlin



Abteilungsordnung

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§ 2	Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit.....	2
§ 3	Gliederung.....	2
§ 4	Mitgliedschaft.....	3
§ 5	Finanzen.....	4
§ 6	Rechte und Pflichten.....	4
§ 7	Organe.....	4
§ 8	Die Mitgliederversammlung.....	4
§ 9	Stimmrecht und Wählbarkeit.....	4
§ 10	Abteilungsleitung.....	5
§ 11	Ehrenmitglieder.....	5
§ 12	Kassenprüfer.....	5
§ 13	Schlussbestimmung.....	5

Verantwortliche

Tino Rittel (Abteilungsleiter)
0176 830 88 615

Michael Becker (komm. Kassenwart)
01575 39 83 030

Kontakt

Hermann-Hesse-Str. 53
13156 Berlin
www.borsig-tt.de
bergmann.borsig.tt@gmail.com

Bankverbindung

Bergmann Borsig e.V. - Abt. Tischtennis
Bankleitzahl 10050000
Kontonummer 190598131
IBAN DE02100500000190598131

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Sportverein hat seinen Sitz in Berlin-Pankow und führt den Namen SG Bergmann Borsig e.V. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Der Gerichtsstand ist Berlin Pankow. Das Vereinszeichen besteht aus den Buchstaben BB, die von zwei Energieklammern umschlossen sind. Das Vereinszeichen sollte von den Vereinsmitgliedern und Vereinsangehörigen bei öffentlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen an der Sportkleidung getragen werden.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Die Abteilung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Ausübung des Sports.
- (2) Die Abteilung ist selbstlos tätig und verfolgt vorrangig keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Die Organe der Abteilung (§ 7) üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Die Abteilungsleitung erhält eine Ehrenamtschpauschale in Höhe von 500,00€, die innerhalb der Abteilungsleitung aufgeteilt wird.
- (4) Mittel, die der Abteilung zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Abteilung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Abteilung fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder bzw. Vereinsangehörige haben keinen Anspruch auf das Abteilungsvermögen. Geleistete Beiträge oder Spenden werden beim Ausscheiden des Mitglieds (bzw. Vereinsangehörigen) oder der Auflösung der Abteilung nicht erstattet.
- (6) Die Abteilung verfolgt ausschließlich sportliche Belange. Alle Mitglieder besitzen die gleichen Rechte und Pflichten.

§ 3 Gliederung

- (1) Die Mitglieder der Abteilung Tischtennis wählen alle 3 Jahre ihre Abteilungsleitung, die mindestens aus 3 Mitgliedern besteht. Eine Erweiterung der Abteilungsleitungen ist zulässig. Alle gewählten Mitglieder der Abteilungsleitung sind stimmberechtigt. Die Abteilungsleitung soll mindestens einmal im Vierteljahr, darüber hinaus bei gegebener Veranlassung durch den 1.Vorsitzenden oder dessen Beauftragten einberufen werden. Die Abteilungsleitung ist dem Präsidium verantwortlich. Präsidiumsmitglieder haben das Recht, an den Abteilungsversammlungen teilzunehmen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Abteilung besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) fördernde Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern und
 - d) Vereinsangehörigen
- (2) Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr erreicht hat und im Besitz der bürgerlichen Rechte ist. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre gelten als Vereinsangehörige.
- (3) Für die Aufnahme in die Abteilung ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Durch die Unterschrift des Antragstellers (bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren des gesetzlichen Vertreters) erkennt er die Satzung des Vereins und die Abteilungsordnung der Abteilung Tischtennis an. Mit der Aufnahme in die Abteilung wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.
- (4) Durch den Vorstand kann die Mitgliedschaft innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt nachträglich mit Begründung abgelehnt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch: a) Austritt b) Ausschluss c) Tod
- (6) Die Kündigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Information an den

SG Bergmann Borsig e.V. - Abteilung Tischtennis

Abteilungsordnung

Abteilungsleiter des Vereins erfolgen. Bei Vereinsangehörigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, ist die Kündigung nur durch die gesetzlichen Vertreter wirksam. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum folgenden Monatsende zulässig.

- (7) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann, nach vorheriger Anhörung, auf Antrag der Abteilungsleitung vom Präsidium beschlossen werden, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach (§ 4) nicht mehr gegeben sind, bzw. das Mitglied gegen die Satzung verstoßen hat oder durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt.
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins oder groben unsportlichem Verhalten
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen
 - d) wegen Zahlungsrückstand von Vereinsbeiträgen mit mehr als 6 Monate, trotz MahnungDer Bescheid über den Ausschluss ist persönlich bzw. mit Einschreibebrief zuzustellen. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig. Diese entscheidet endgültig.
- (8) Vereinseigentum, das sich im Besitz des kündigenden Mitgliedes befindet, ist spätestens einen Monat vor Eintritt des Kündigungszeitpunktes in ordentlichem Zustand zurückzugeben. Im Falle des Verlustes ist Schadenersatz in Höhe des Neuwertes zu leisten.
- (9) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- (10) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen rückständige Beiträge oder sonstige Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht.

§ 5 Finanzen

- (1) Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Beiträge sind fristgemäß an den Verein zu bezahlen. Die Beitragshöhe wird in der Beitragsordnung der Abteilung Tischtennis geregelt.
- (2) Neu aufgenommene Mitglieder zahlen zusätzlich eine Aufnahmegebühr.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.
- (4) Die Abteilung kann für ihren Bereich Sonderbeiträge festsetzen, die dem Präsidium mitzuteilen sind.
- (5) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Jedem Mitglied stehen die sportlichen, kulturellen und fürsorglichen Einrichtungen des Vereins sowie alle Übungsstätten und Trainingsmöglichkeiten zur Verfügung.
- (2) Betätigt sich ein Mitglied in mehreren Abteilungen, so ist für jede Abteilung der festgesetzte Beitrag zu entrichten.
- (3) Für die Mitgliedsbeiträge besteht eine Bringepflicht. Mitglieder und Vereinsangehörige sind zur pünktlichen Beitragszahlung entsprechend den Finanzrichtlinien verpflichtet.
- (4) Für grobfahrlässige oder vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von Vereinseigentum sowie aller Sport – und Übungsstätten ist das Mitglied schadenersatzpflichtig. Bei Vereinsangehörigen haftet der gesetzliche Vertreter.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitglieder
- b) das Präsidium
- c) die Abteilungsmitgliederversammlung
- d) der Abteilungsleitung

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ der jeweiligen Struktureinheit ist die Mitgliederversammlung. Sie ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung
 - b) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) die Entlastung und Wahl der Abteilungsleitung
 - d) die Wahl der Kassenprüfer
 - e) die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - f) die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) die Beschlussfassung über Anträge
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie soll im ersten Quartal eines Jahres durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es a) die Abteilungsordnung beschließt oder b) mindestens 20 % der Mitglieder beantragen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Abteilungsleitung mittels schriftlicher Einladung (auch online zulässig) und deren fristgemäßen Absendung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Änderungen der Abteilungsordnung erfordern eine zwei-drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese 5.v.H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
- (6) Anträge können gestellt werden
 - a) von jedem Mitglied
 - b) von der Abteilungsleitung
- (7) Anträge auf Änderung der Abteilungsordnung müssen schriftlich bei der Abteilungsleitung (auch per E-Mail möglich) eingereicht werden.
- (8) Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Abteilungsleiter bzw. bei der Abteilungsleitung eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2/3-Mehrheit bejaht wird. Von der Änderung der Abteilungsordnung ausgeschlossen sind Dringlichkeitsanträge.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 10 Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart

SG Bergmann Borsig e.V. - Abteilung Tischtennis

Abteilungsordnung

- (2) Die Abteilungsordnung führt die Geschäfte im Sinne der Abteilungsordnung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Sie ordnet und überwacht die Tätigkeiten und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Die Abteilungsleitung ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Die Abteilungsordnung wird jeweils für 3 Jahre gewählt
- (4) Scheidet ein Mitglied der Abteilungsordnung vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt aus, so beruft die Abteilungsleitung bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die endgültige Nachfolge durch Wahl für die restliche Dauer der Amtszeit.

§ 11 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag durch das erweiterte Präsidium zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn 2/3 der stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Die Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied der Abteilungsordnung oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

§ 13 Schlussbestimmung

Die Bestimmungen dieser Abteilungsordnung wurden den Abteilungserfordernissen angepasst und mit Fassung vom 28.04.1992 Bestandteil der Eintragung im Vereinsregister.

Die Abteilungsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.03.2018 und einer Gültigkeit ab 15.03.2018 in Kraft.